

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde nimmt den Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,9 m und 144,38 m in Euskirchen-Kleinbüllesheim zur Kenntnis und gibt im Verfahren folgende Stellungnahme zum Antrag ab:

- Im Allgemeinen wird zunächst die Beteiligungsart durch den Kreis Euskirchen als zuständige Genehmigungsbehörde gegenüber der Gemeinde Swisttal kritisiert. Wäre nicht eine Information durch den Rhein-Sieg-Kreis an die Gemeinde Swisttal erfolgt, hätte die Gemeinde als betroffene Nachbarkommune keinerlei Kenntnis von dem zur Prüfung anstehenden Verfahren bekommen und hätte damit auch nicht ihre zu vertretenden Belange ins Verfahren einbringen können.
Die Gemeinde fordert zukünftig an allen weiteren Verfahrensschritten zur Abgabe einer Stellungnahme für das v.g. als auch für zukünftige Verfahren beteiligt zu werden. Das gilt auch für im Verfahren ggfls. nachzureichende Unterlagen, die von anderen Beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange nachgefordert und nachgearbeitet werden müssen.
- Als Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung soll die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen gelten. Der Gemeinde ist kein Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, in dem die Gemeinde beteiligt worden ist, bekannt. In einem Bebauungsplanaufstellungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsteil Grossbüllesheim“ der Stadt Euskirchen wurde die Gemeinde zwar nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt, hat hierzu auch eine Stellungnahme mit entsprechenden Anregungen zum weiteren Verfahren vorgetragen, ist dann jedoch in den weiteren Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt worden und kann damit auch nicht abschließend darstellen, ob der Bebauungsplan weiter verfolgt worden ist und damit als Rechtsgrundlage für das v.g. Verfahren herangezogen werden kann.
Die Gemeinde fordert, die rechtsverbindlichen Bauleitplanverfahren zur Beurteilung des Verfahrens bei der Stadt Euskirchen abzufragen und der Gemeinde darzustellen auf welcher Planungsgrundlage nach Baugesetzbuch der Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beurteilen ist. Es werden Bedenken dahingehend vorgetragen, dass die Gemeinde als betroffene Nachbarkommune nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch an den vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde und damit die entsprechenden Verfahren nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Für die Gemeinde muss die Bewertung möglich sein, ob z.B. auf Grundlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Ausweisung noch mehrerer Konzentrationszonen planungsrechtlich dargestellt sind und die Gemeinde daher mit der Antragstellung zusätzlicher Windenergieanlagen rechnen muss, die bei der städtebaulichen Einordnung ggfls. in ihrer Stellungnahme mit zu betrachten sind.
- Durch die Genehmigungsbehörde ist zu prüfen und der Nachweis zu erbringen, dass die Ortslagen Straßfeld, Mömerzheim, Ollheim, Ludendorf, Essig und Odendorf aufgrund der entsprechenden Höhe der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die vorgegebenen Mindestabstände aus den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schall und Schattenwurf sind unbedingt einzuhalten.
Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass zur Bewertung der Schallimmissionen die vorhandene Wohnbebauung in der Ortslage Straßfeld im Lärmschutzgutachten nicht durch die Ausweisung entsprechender Immissionsorte betrachtet worden ist. Die gewählten Immissionsorte liegen außerhalb der Ortschaft und werden mit einem zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert von 45,0 dB(A) – Außenbereich bewertet.
Die Gemeinde beantragt, neue Immissionsorte an der vorhandenen südlichen

Wohnbebauung der Ortslage Straßfeld zu bewerten. Bei der Bewertung ist von einem Nacht-Immissionsrichtwert von 40,0 dB(A) – Allgemeines Wohngebiet auszugehen. Das Bewertungsergebnis ist der Gemeinde erneut zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus erwartet die Gemeinde eine fachliche Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schall und Schattenwurf gegenüber den Ortslagen Mömerzheim, Ollheim, Ludendorf, Essig und Odendorf eingehalten werden, da entsprechendes Fachpersonal zur Überprüfung der vorgelegten Gutachten bei der Gemeinde nicht zur Verfügung steht.

- Aus den Unterlagen ist weiterhin ersichtlich, dass weitere vier Standorte geplant sind. Die Genehmigungsbehörde wird beauftragt zu prüfen, ob durch die geplanten weiteren vier Standorte sich nicht doch aufgrund der kumulativen Wirkung der bestehenden und geplanten Anlagen untereinander sich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits schon heute ergibt. In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen, ausgehend von einer kumulativen Wirkung mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit in die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde einzuziehen. Der Gemeinde liegen hierzu konkrete Anträge auf Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vor. Durch die jetzt geplanten Projekte auf Euskirchener Gemeindegebiet, darf die Durchführung der geplanten Vorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal nicht unmöglich bzw. nicht nur unter erschwerten Rahmenbedingungen möglich sein.